11. Das Telegraphenwefen.

Der Telegraphen = Berein umfaßt folgende Länder: Die Staaten des Deutschen Reiches, das Kaiserthum Desterreich = Ungarn, sowie das Königreich der Niederlande.

Nächstdem steht das Bereins = Telegraphennet mit den Linien des Bereins - Auslandes in

Berbindung, und zwar:

Mit den Telegraphenlinien von Belsgien, Dänemark, Frankreich mit Algier und Tunis, Griechenland, Italien, Luzemsburg, Malta, Moldau und Walachei, Portugal, Rußland und Polen, Schweden, Norwegen, Schweiz, Serbien, Spanien und der Türkei, Großbritanien und Irsland, mittelst der unterseeischen Telegraphen via Haag, Ostende, Calais, Coutances, Boulogne sm., Dieppe und Emden; ferner mit der unterseeischen Telegraphenlinie nach der Insel Malta und den jonischen Inseln; nach Athen, den Inseln des griechischen Archipels und nach Emprna; den niederländischen Telegraphengesellichaften.

- 3) ist von der Insel Malta eine Telegraphen: linie nach Tripolis hergestellt, welche über Alexandrien, Cairo, Suez, Aden, Indien weitergeführt worden;
- 4) sind die europäischen Telegraphenlinien mit denen Persien's und Ostindien's sowohl durch Herstellung einer türkischen Leitung durch Kleinasien dis zum persischen Golse, als auch durch eine russische Leitung bis zur Grenze bei Djulfa direct verbunden.

Telegramme nach China und Auftralien können von Bombah, Point de Galle 2c. per Post beförs dert werden.

- 5) ist von Balentia in Jeland und Brest in Frankreich aus eine unterseeische, telegraphische Verbindung mit den Telegraphenstationen Nord-Amerikas (via New-Foundland) hergestellt.
- 6) ist zwischen Marseille, Bone in Algerien und Malta eine submarine Leitung eröffnet worden.

Außer den Reichsstelegraphen: Stationen ist auch der größte Theil der Eisenbahn Telegraphenstationen im Telegraphen Bereine ebenfalls zur Annahme von Telegrammen ermächtigt.

Die Correspondenz auf fast allen europäischen Telegraphenlinien unterliegt den Bestimmungen des unterm 21. Juli 1868 zu Wien abgeschlossenen europäischen Telegraphen-Vertrages.

Die wesentlichsten Bestimmungen biefes Bertrages

find folgende:

Augemeine Bestimmungen.

- 1) Die Benutung der Telegraphen steht Jedermann ohne Ausnahme zu.
- 2) Die Telegraphenbeamten sind auf Bewahrung des Telegraphengeheimnisses eidlich verpflichtet.

3) Jedes Telegramm muß den Namen des Abfenders, sowie den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten.

Die Abresse mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung ist obenan zu setzen, hierauf der Text und am Schlusse die Unterschrift.

- 4) Die Abresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beis den Beziehungen Zweisel nicht entstehen können. Die Folgen einer ungenügenden Abressirung sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachsträgliche Telegraphirung zur Bervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen kann.
- 5) Das Driginal jedes zu befördernden Teles gramms muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein, und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Gebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten.
- 6) Telegramme, welche den vorgedachten Ansforderungen nicht entsprechen, sind dem Absender zur Bervollständigung, beziehungsweise Umschreibung zurückzugeben.
- 7) Privattelegramme können nach der Wahl des Aufgebers in deutscher oder französischer Sprache gefaßt sein. Sie können überdieß in seder andern Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zuslässig bezeichnet ist.
- 8) Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet wird, sind von der Annahme auszuschließen.

Tarifirung.

Bei Aufgabe der Telegramme sind sämmtliche Telegraphirungsgebühren, sowie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittels Post über das Meer hinaus im voraus zu entrichten. Die Frankirung der Depeschen, welche bei einer Deutschen Neichstelegraphen=Station aufgegeben werden, kann mittelst Freimarken geschehen, deren Verkauf bei den Kais. Telegraphen=Stationen stattsindet.

Die Telegraphen-Gebühren für die Beförderung der Telegramme werden durch die Wortzahl und directe Entfernung bestimmt.

Ein Telegramm, welches aus nicht mehr als 20 Worten mit Einschluß der Abresse und Untersschrift besteht, wird für ein einsaches gerechnet. Für 10 Worte mehr steigt der Betrag um die Hälfte, so daß ein Telegramm von 21 bis 30 Worten dem einsundeinhalbsachen, von 31 bis 40 Worten dem doppelten Betrag unterliegt u. s. f.

Bestimmung der Wortzahl eines Tele-

Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms behufs der Tarifirung gelten folgende Grundfäte:

1) Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als ein Wort gezählt.